



Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 10
Herrn Mag. Franz Grießer
Ragnitzstraße 193
8047 Graz

Per E-Mail: abteilung10@stmk.gv.at

Graz, 21. November 2022

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Landwirtschaftskammergesetz geändert wird
(15. LWKG-Novelle); Begutachtung ~26431~
GZ: ABT10-41737/2014-102**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeindegewerbeverband Steiermark dankt für die Fristerstreckung und nimmt zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landwirtschaftskammergesetz geändert wird (15. LWKG-Novelle) wie folgt Stellung:

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass viele Gemeinden nach wie vor die Meinung vertreten, dass die Landwirtschaftskammer ihre Wahlen und Wahlangelegenheiten – wie im Übrigen alle anderen Interessensvertretungen auch - hinkünftig selbst organisieren und durchführen soll.

Im Entwurf wird in § 28 Abs 1 für die Wahlen nunmehr die **grundsätzliche Kostentragungspflicht der Gemeinden (bisher LwK!) verankert**. Das ist völlig inakzeptabel!

Die Erhöhung des Pauschalbetrages von bisher 50 Cent auf 60 Cent ist in Hinblick auf den tatsächlichen Aufwand der Gemeinden (der sich durch die Novelle zusätzlich nicht unbedeutend erhöht!) bei weitem nicht ausreichend. Alleine die Portogebühren für den Versand der Wahlkarten übersteigen diesen Betrag bereits erheblich.

Sollte der Landesgesetzgeber die Durchführungsverpflichtung der gegenständlichen Wahlen weiterhin bei den Gemeinden belassen, so fordern wir eine grundsätzlich kostendeckende Aufwandsentschädigung, jedenfalls zumindest für den Portoaufwand.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!
FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer